

44. 1. Begriff der „Schenkung“ im Sinne des § 38 der preussischen Vormundschaftsordnung.

2. Haftung der Vormünder, welche der Vorschrift des § 39 ebenda zuwider Mündelgelder auf Hypothek ohne vorangegangene Abschätzung des Pfandgrundstückes angelegt haben, für den bei der Zwangsversteigerung eingetretenen Ausfall.

IV. Civilsenat. Urth. v. 12. Februar 1894 i. S. A. u. F. (Bekl.)  
w. Geschw. Th. (Kl.) Rep. IV. 295/93.

I. Landgericht Spd.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Bei der Regulierung des Nachlasses des im Jahre 1882 verstorbenen Gutsbesizers Th. übernahm die hinterbliebene Witwe die Nachlassgrundstücke Ruten Nr. 6 und 86 für den Preis von 100000 *M* zum Alleineigenthum. Der Vaterertheil der aus der Ehe hervorgegangenen drei noch minderjährigen Kinder, der jetzigen Kläger, im Betrage von 27499,98 *M* wurde auf die Nachlassgrundstücke hinter den bereits bestehenden Hypotheken von 37500 *M* eingetragen. Nachdem sich die Witwe Th. mit dem Gutsbesizer Ad. verheiratet hatte, nahmen die A.'schen Eheleute von der Witwe W. ein Darlehn von 12000 *M* auf. Diesem Darlehn, dessen Eintragung auf die Grundstücke im Juli 1885 erfolgte, räumten die Beklagten, von welchen A. der Vormund, F. der Gegenvormund der Kläger war, namens der Mündel das Vorrecht vor der Ertheilsforderung von 27499,98 *M* ein. Nach der Enthebung der Beklagten von der Vor-

mundschaft bestellten die W.'schen Eheleute mit den Grundstücken eine zweite Darlehnshypothek von 12000 *M.*, der von den neu bestellten Vormündern gleichfalls das Vorrecht vor den Mitdelgelbern eingeräumt wurde. Im Jahre 1891 gelangten die Grundstücke zur Zwangsversteigerung; es wurde ein Meistgebot von 58600 *M.* erzielt; bei der Belegung der Kaufgelder kam die W.'sche Hypothek einschließlich der Zinsen und Kosten mit 12979,80 *M.* voll zur Hebung; für die zweite Darlehnshypothek von 12000 *M.* verblieb ein Kaufgelderest von 1195,13 *M.*, so daß die Kläger mit ihrer Erbteilsforderung ganz ausfielen. Die Kläger haben im gegenwärtigen Rechtsstreite die Beklagten wegen Zahlung von 12979,80 *M.* nebst Zinsen in Anspruch genommen, indem sie behauptet haben, daß die Beklagten durch Einräumung des Vorrechtes zu Gunsten der W.'schen Hypothek ihre Pflichten als Vormünder verlegt haben. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat den Klagenspruch für begründet erachtet, indem er festgestellt hat, daß die Beklagten die nach dem Gesetze (§ 32 der Vormundschaftsordnung) von dem Vormunde und dem Gegenvormunde zu beobachtende Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters verabsäumt, auch den besonderen Vorschriften der §§ 38 und 39 der Vormundschaftsordnung zuwidergehandelt haben, und daß der Schade, den die Kläger erlitten haben, durch das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten verursacht sei. Diese Annahmen lassen eine die Entscheidung beeinflussende Rechtsnormverletzung nicht erkennen.

Nach § 38 der Vormundschaftsordnung darf der Vormund Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen, und nur ausnahmsweise sind Schenkungen zulässig, die üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden. Das Gesetz versteht, wovon der Berufungsrichter zutreffend ausgegangen ist, unter „Schenkungen“ nicht bloß Schenkungen im engeren juristischen Sinne, bei welchen der eine Teil durch Übereignung eines in seinem Vermögen befindlichen Gegenstandes ärmer, der andere Teil um diesen Gegenstand reicher wird, sondern jeden positiven Freigebigkeitsakt. Unter den § 38 a. a. D. fallen daher auch Verzichtleistungen auf bereits erworbene Rechte, mithin, wie hier, der Verzicht auf eine dem Mündel bestellte Sicher-

heit, sofern die Aufgabe der Rechte den Charakter der Freigebigkeit hat.<sup>1</sup> Daß letzteres hier zutrifft, hat der Berufungsrichter festgestellt, indem er als unstreitig konstatiert hat, daß den Klägern ein Äquivalent für die Vorrechtseinräumung nicht gegeben worden sei. Er verneint aber auch, daß, was von den Beklagten geltend gemacht ist, das eigene Interesse der Kläger durch die Bewilligung des Vorrechtes gefördert worden und daher insofern durch diese bedingt gewesen sei.“ . . . (Es folgt die Ausführung, daß die gegen diese Annahme erhobenen Angriffe der Revision unbegründet sind.)

„Der Berufungsrichter hat aber auch, abgesehen von dem Verstoße gegen das Verbot des § 38 der Vormundschaftsordnung, ein vertretbares Verschulden der Beklagten insofern für vorliegend angenommen, als dieselben es der Anweisung des § 39 ebenda entgegen unterlassen haben, sich davon zu überzeugen, daß die Erbteilsforderung der Kläger nach der Vorrechtseinräumung noch pupillarisch sicher stehen würde. Nach dieser Richtung ist dem Vorberrichter gleichfalls zu folgen.

Die Vorschrift des § 39 der Vormundschaftsordnung hat zwar unmittelbar nur den Fall der neuen Belegung von Mündelgeldern im Auge, findet aber unbedenklich auch Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art, wenn es sich um eine Änderung in der Sicherheitsbestellung handelt. Die Vorschrift macht es dem Vormunde sowie dem Gegenvormunde zur Pflicht, die Mündelgelder, wenn eine Ausleihung auf Grundbesitz erfolgen soll, auf sichere Hypotheken oder Grundschulden anzulegen, und als sicher ist eine Hypothek oder Grundschuld zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch

<sup>1</sup> Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 83 Anm. 16; Dernburg-Schulpenstein, Vormundschaftsrecht S. 270 fig.; Loewenstein, Vormundschaftsordnung Anm. 140 zu § 38, Anm. 162 zu § 41; Anton, Vormundschaftsordnung Anm. 87 zu § 38, Anm. 110 zu § 41; Wachler, Vormundschaftsordnung Anm. 1 zu § 38, Anm. 5 zu § 41; Hejje, Vormundschaftsordnung Anm. 1 zu § 38, Anm. 6 zu § 41; Neumann, Vormundschaftsordnung Anm. zu § 38; Koch, Landrecht Anm. 50 zu § 38 der Vormundschaftsordnung; A. M.: Eccius, Theorie und Praxis Bd. 2 § 122 Anm. 8 und 156, Bd. 4 § 232 Anm. 7; Erörterungen aus dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes S. 15.

Tage einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Wertes zu stehen kommt. Dieser Vorschrift haben die Beklagten, als sie die Vorrechtseinräumung bewilligten, ohne sich vorher durch Vorlegung einer Tage die Überzeugung zu verschaffen, daß die Erbteilsforderung der Kläger auch nach dem Vortritte der W.'schen Hypothek von 12000 *M* innerhalb der gesetzlichen Wertsgrenze stehen würde, zuwidergehandelt. Sie haben also eine dem Vormunde und dem Gegenvormunde durch das Gesetz auferlegte besondere Pflicht verletzt. Es ist nun zwar, wie das Reichsgericht in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urtheile vom 3. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 307 flg., ausgeführt hat, dem auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Vormunde der Rechtsbehelf nicht zu versagen, daß der Schaden auch bei Beobachtung der Vorschrift des § 39 der Vormundschaftsordnung entstanden sein würde. Ein Grundstück kann eine dergestalt zweifellose Sicherheit für den Mündel bieten, daß die Aufnahme einer Tage in Wahrheit nur als eine überflüssige Förmlichkeit erscheinen würde. Tritt in einem solchen Falle in Folge ungünstiger Konjunkturen dennoch ein Ausfall am Kapitale ein, so wird sich der Vormund von der Verantwortlichkeit dem Mündel gegenüber durch den Nachweis frei machen können, daß die Kapitalanlage, wenn das Grundstück zur Zeit derselben ordnungsmäßig abgeschätzt worden wäre, sich als völlig sicher ergeben haben würde. Solchenfalls müßte angenommen werden, daß es an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen der Zuwiderhandlung gegen den § 39 und dem Schaden des Mündels gebräche. Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Berufungsgericht gestellt. Es ist der Behauptung der Beklagten, daß die Pfandgrundstücke zur Zeit der Vorrechtseinräumung einen Wert von 117408,95 *M* gehabt haben, näher getreten. Die Beklagten haben zur Unterstützung ihrer Behauptung eine Beschreibung der Grundstücke zur Zeit der Vorrechtseinräumung überreicht und Sachverständige benannt, denen die Grundstücke seit länger als 16 Jahren bekannt sein sollen, und die auf Grund der in der Beschreibung gemachten Angaben und angetretenen Beweise begutachten würden, daß die Grundstücke nach den Grundrissen für gerichtliche und landschaftliche Tage im Jahre 1885 mehr als 115500 *M* wert gewesen seien. Ferner haben sie eine von zwei

Kreisrätern aufgenommene Lage vom 3. Mai 1892 vorgelegt, inhaltlich deren die Grundstücke einschließlich der Gebäude und des Inventars im Jahre 1885 einen Wert von 117408,95 *M* gehabt haben. Endlich haben die Beklagten den der Versicherung des Mobiliars, des Inventars und der Ernte in Höhe von 83580 *M* zu Grunde liegenden Antrag vom 17. Mai 1885 sowie eine Zusammenstellung des gegen Feuergefährdung versicherten und des bei Einleitung der Zwangsverwaltung am 10. Februar 1891 vorhanden gewesenen lebenden und toten Inventars zum Nachweise, daß die Grundstücke seit dem 15. Mai 1885 eine Entwertung von 57700 *M* erlitten hätten, eingereicht und unter Zeugenbeweis gestellt, daß den Ab.'schen Eheleuten im Mai 1885 für die Grundstücke ein Preis von 120000 *M* geboten worden sei. Der Berufungsrichter hat jedoch dieses Vorbringen nicht für ausreichend und geeignet erachtet, um die Überzeugung zu verschaffen, daß, wenn die Beklagten damals eine vorschriftsmäßige Lage erwirkt hätten, diese einen ebenso hohen Wert, wie den jetzt angegebenen, ausgewiesen haben, also eine der Vorschrift des § 39 der Vormundschaftsordnung entsprechende Grundlage für die Vorrechtseinräumung vorhanden gewesen sein würde. Nach der Annahme des Berufungsrichters bietet für den Wert der Grundstücke im Jahre 1885 die sieben Jahre später aufgenommene Lage keinen sicheren Anhalt, auch steht danach diese Lage mit den anderweitigen Wertsermittlungen im Widerspruche.“ . . . (Es folgt die Ausführung, daß die gegen diese Annahme des Berufungsrichters erhobenen Revisionsangriffe unbegründet sind.)